

Gewässerordnung
des ASV Gut Fang 1959 e.V. Oestrich

§ 1

Des Pachtgelände, mit den drei Fischteichen in den Bachwegwiesen, darf nur von Vereinsmitgliedern ohne besondere Erlaubnis betreten werden. Nichtmitgliedern ist der Zutritt nur mit besondere Erlaubnis gestattet.

§ 2

Verantwortlich für das Fischwasser ist der Gewässerwart, der von der Mitgliederversammlung gewählt, in Zusammenarbeit mit dem übrigen Vorstand, seine Aufgaben wahrnimmt.

Bei Abwesenheit des Gewässerwartes ist ein Stellvertreter vom Vorstand zu bestimmen, dessen Name durch Rundschreiben bekannt gegeben wird.

Der Gewässerwart ist im besonderen Maße u. a. für die Regulierung des Wasserzu- und Ablaufes, des Wasserstandes der Teiche, die Fütterung der Fische und die Kontrolle des Wassers verantwortlich. Den Anordnungen des Gewässerwartes ist an der Teichanlage Folge zu leisten.

§ 3

Jedes Vereinsmitglied hat sich am Fischwasser so zu verhalten, als sei das Gewässer sein Eigentum, das er nach besten Kräften hegt und pflegt, und vor aller Minderung oder Schädigung schützt. Gewässer und Landschaft sollen nicht nur gegenwärtig, sondern auch in Zukunft Fangmöglichkeit und Erholung bieten.

§ 4

Das Befischen der Teiche ist aktiven Mitgliedern, die im Besitz eines Jahreserlaubnisscheines sind, an allen Tagen gestattet. Jugendliche Mitglieder können nach Vollendung des 14. Lebensjahres ebenfalls den Jahres Erlaubnisschein erwerben und sind zum Befischen der Teiche an allen Tagen berechtigt, sofern ein aktives Vereinsmitglied an dem beangelteten Teich zugegen ist.

Jugendlichen Mitgliedern, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, ist das Befischen des Forellen- und Friedfischteiches, nur bei für sie besonders festgesetzten Veranstaltungen erlaubt .. Diese Veranstaltungen werden vom Vorstand festgesetzt und bekannt gegeben. Das Befischen des kleinen Teiches wird für Jugendliche Mitglieder ohne Altersbegrenzung freigegeben, sofern ein aktives Vereinsmitglied zur Aufsicht an diesem Teich zugegen ist, und die Aufsicht und die Verantwortung für die angelnde Jugend übernimmt.

Gastangler werden nur an dem vom Vorstand festgesetzten Tagen, gegen Kauf einer Tages Karte, am Forellenteich zugelassen.

Für Vereinsmitglieder, mit Tageskarte, ist auch der Friedfischteich zum Beangeln freigegeben

§ 5

Mitglieder, und jugendliche Mitglieder ab dem 15. Lebensjahr, soweit sie keinen Jahres Erlaubnisschein haben, dürfen nur an Zeiten, an denen auch Gastangler zugelassen sind, mit einer Tageskarte, die zum Angeln mit einer Rute berechtigt, die Teichanlage befischen.

An anderen Tagen ist diesem Personenkreis, sowie Gastanglern, das Befischen der Teiche nur mit Tageskarte und in Begleitung eines aktiven Vereinsmitgliedes erlaubt. Für Tageskarteninhaber kommt ein Freikontingent nicht zur Anrechnung.

§ 6

Die Jahresscheine werden namentlich ausgestellt und berechtigen den Inhaber zum Angeln mit einer Rute.

Die Tageskarten werden namentlich ausgestellt und berechtigen den Inhaber zum Angeln mit einer Rute.

Die Rute darf nicht an andere Personen- und sei es auch nur zum Halten - während des Angelns weitergegeben werden.

§ 7

Die Gebühren der Jahreserlaubnisscheine, sowie der Tageskarten für Mitglieder und Gastangler, sind unterschiedlich gestaffelt und aus der Gebührenordnung zu ersehen. Die Gebührenordnung ist als Anlage Bestandteil der Gewässerordnung. Die Gebühren für die geangelten Fische werden vom Vorstand anhand der Einkaufspreise festgesetzt.

§ 8

Gastangler werden an den Tagen, an denen Vereinsfeste an den Teichen stattfinden, zugelassen. An allen anderen Tagen entfällt die Zulassung der Gastangler.

Es bleibt bei der Zulassung von Einzelgästen, die in Begleitung von aktiven Vereinsmitgliedern und im Besitz einer Tageskarte sind, den Forellenteich zu befischen.

§ 9

Von allen Vereinsmitgliedern, die im Besitz eines Jahreserlaubnisschein sind, und die Teiche befischen, ist ein Fangbuch zu führen.

Der Fang ist jeweils getrennt nach Fischart, mit Stückzahl und Gewicht der gefangenen Fische, unter dem Fangdatum in das Fangbuch einzutragen.

Das Fangbuch ist vierteljährlich, jeweils bis spätestens 10.4., 10.7, 10.10. und 10.1. zur Abrechnung des vorhergehenden Vierteljahres dem Beauftragten des ASV Out Fang e.V. vorzulegen.

Die Vorlage hat grundsätzlich, auch wenn in einem Vierteljahr nur das Freikontingent, oder keine Fische gefangen wurden, zu erfolgen.

Der Beauftragte bestätigt die Abrechnung bzw. die Vorlage des Fangbuches vierteljährlich mit Datum und Namenszeichen.

Bei Inhabern von Tageskarten ist die Begleitperson gemäß § 8 für die ordnungsgemäße Abrechnung der gefangenen Fische verantwortlich. Die Fischart, Stückzahl und Gewicht ist auf der Rückseite der Tageskarte zu vermerken. Die Tageskarte ist anschließend beim Aussteller der Gastanglerkarte abzugeben.

§ 10

Alle Angler haben den geangeltten Fisch mit dem Kescher zu landen und, wenn der Fisch nicht sofort abgeschlagen wird, in einem ausreichend großen Kescher zu hältern. Das Haltern der geangeltten Fische mehrerer Angler in einem Setzkescher ist nicht gestattet.

Die Gastangler haben ihren Fang nach Beendigung des Angelns zum Verwiegen zur Waage (an der Ausgabestelle der Erlaubnisscheine) zu bringen und die Gebühr für den Fang zu entrichten.

§ 11

Das Angeln auf Forellen darf nur mit mindestens einem Vorfach von 0,20 mm und einem Haken Größe I 0, oder aber mit Blinker bzw. Fliege durchgeführt werden. Blinker bzw. Fliege dürfen von Gastanglern nicht benutzt werden. Das Angeln mit Blinker oder Fliege ist an den für Gastangler festgesetzten Tagen auch für Mitglieder nicht erlaubt, es sei denn der Beauftragte für die Ausgabe der Tageskarten gibt- wenn eine Gefährdung der Gastangler ausgeschlossen ist- die ausdrückliche Genehmigung hierzu.

Im Friedfischteich darf nur mit Haken ohne Widerhaken gefischt werden.

§ 12

Die Schonzeiten und Mindestmaße werden vom Vorstand festgesetzt und jeweils auf den Jahreserlaubnisscheinen und durch Mitteilung bekannt gegeben.

Inhaber von Tageskarten haben sieb vor dem Angeln von den Schonzeiten und Mindestmaße zu unterrichten.

§ 13

Unberechtigtes Angeln oder Hinterziehung auch nur eines Teiles des Fanges werden als fischereirechtliches Vergehen gewertet und können bei Mitgliedern mit Vereinsausschluss geahndet werden. Gastangler werden bei diesen Vergehen sofort vom Vereinsgewässer entfernt und künftig nicht mehr zugelassen.

Der ASV Gut Fang e.V. kann sowohl gegen Mitglieder als auch Gastangler Strafantrag stellen.

Als unberechtigtes Angeln gilt auch das Angeln durch Mitglieder außerhalb evtl. festgesetzter Zeiten, in Schonzeiten und ohne gültigen Jahreserlaubnisschein bzw.. ohne gültige Tageskarte.

§ 14

Die Vorstandsmitglieder, sowie die vom Vorstand bestimmten Kontrolleure sind befugt, sowohl die Erlaubnisscheine und Tageskarten, als auch die Fänge zu kontrollieren.

Sie haben die Aufgabe, für Ordnung am Fischgewässer zu sorgen.

Den Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Die vorstehende Gewässerordnung wurde auf der zum Zweck der Beschlussfassung über die Gewässerordnung einberufenen Mitgliederversammlung am 31.0ktober 1980 einstimmig beschlossen.

Oestrich-Winkel November 1980